

# Stadt Todtnau

## Gemarkung Muggenbrunn

### Bebauungsplan „Hohfelsstraße“



#### Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand 26.01.2017

<b>Auftraggeber:</b> <b>Stadt Todtnau</b> Rathausplatz 1 79674 Todtnau	<b>Auftragnehmer:</b> <b>Kunz GaLaPlan</b> Kurhausstraße 3 79674 Todtnauberg	 26.01.2017
<b>Bearbeitung:</b> Dipl.Biol. Markus Winzer Carolin Tomasek B.Sc. Forstwissenschaften		

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Anlass</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Untersuchungsgebiet</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>6</b>
3.1	Reptilien	6
3.2	Amphibien	6
3.3	Avifauna	7
3.4	Fledermäuse (bitte noch ergänzen)	8
3.5	Übersicht der Begehungstermine	8
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Prüfung</b>	<b>9</b>
4.1	Biotopstrukturen	9
4.2	Amphibien	11
4.2.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	11
4.2.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	13
4.2.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	14
4.2.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	14
4.2.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	16
4.3	Reptilien	17
4.3.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	17
4.3.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	19
4.3.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	21
4.3.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	21
4.3.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	23
4.4	Vögel	25
4.4.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	25
4.4.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	27
4.4.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	28
4.4.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	28
4.4.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	29
4.5	Fledermäuse	30
4.5.1	<i>Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit</i>	30
4.5.2	<i>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen</i>	35
4.5.3	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	35
4.5.4	<i>Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3</i>	36
4.5.5	<i>Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung</i>	37
<b>5</b>	<b>Literatur / Quellen</b>	<b>38</b>

## 1 Anlass

Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 4,49 ha umfasst den südlichen Teil von Muggenbrunn beidseits entlang der Hohfelsstraße. Das Gelände fällt von Nord nach Süd leicht sowie von Ost nach West zum Langenbach hin stark ab. Kleinere Bachläufe und Entwässerungsgräben queren diese Bereiche.

Die historische Siedlungsentwicklung der Schwarzwaldlagen ist auch in Muggenbrunn deutlich ablesbar. Es sind neben vielen einzelnen Baulücken noch einige zusammenhängende innerörtliche Grünflächen vorhanden. Für den Bereich der „Hohfelsstraße“, sollen die künftigen Bebauungsmöglichkeiten untersucht und mit der Aufstellung eines verbindlichen Bauleitplanes eine geordnete städtebauliche Entwicklung eingeleitet werden. Die Flächen sind überwiegend in privatem Besitz. Die Stadt Todtnau möchte durch die Erschließung der innerörtlichen Potenziale die Entwicklung des Ortsteiles Muggenbrunn langfristig sichern und dafür die baurechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Diese artenschutzrechtliche Einschätzung beurteilt die Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die potentiell vorkommenden Tiergruppen im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

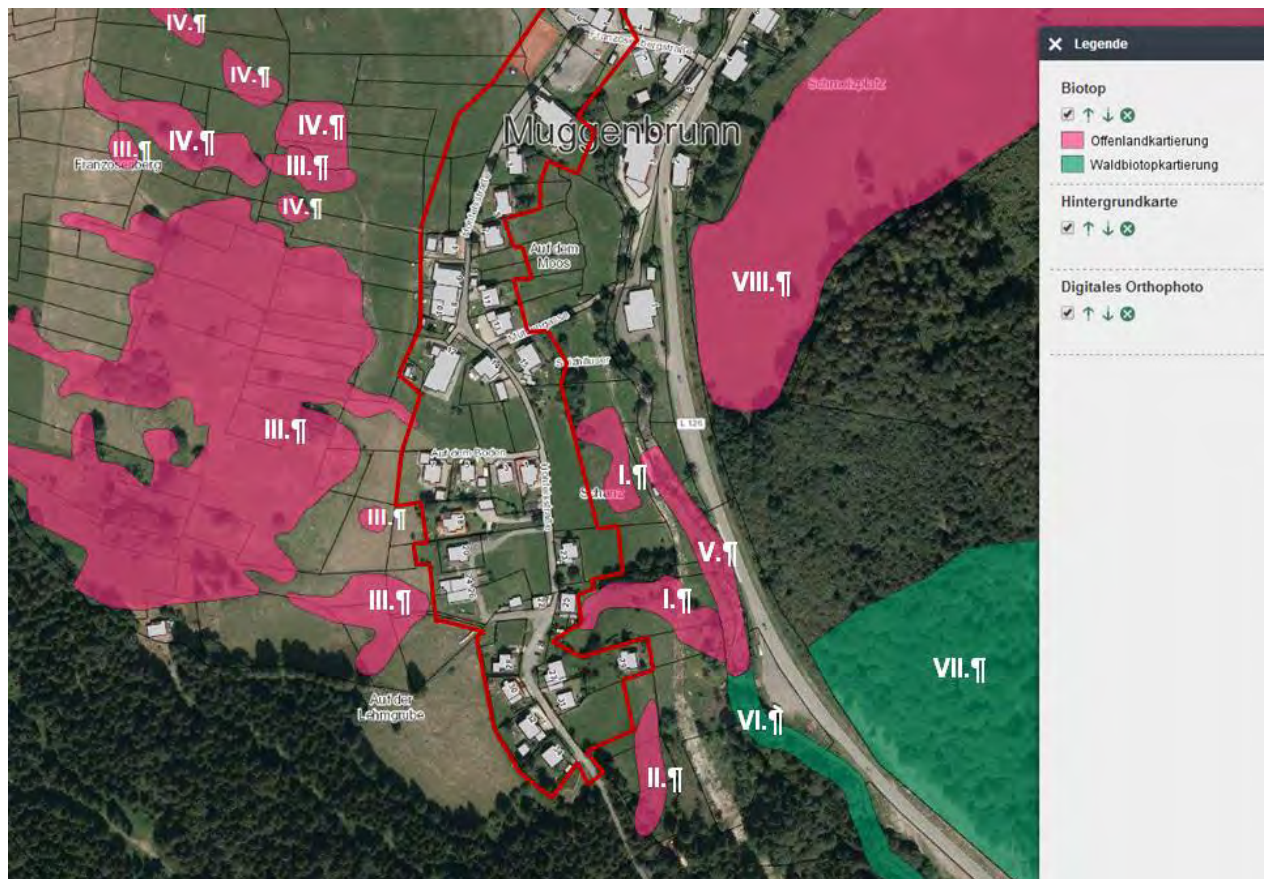
## 2 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet liegt auf ca. 960 Meter Höhe und umfasst die Siedlungs- und Grünlandbereiche östlich und westlich der sich in Nordsüdrichtung erstreckenden Hohfelsstraße. Es deckt damit den südlichen Siedlungsbereich der Ortschaft Muggenbrunn ab. Dieses Siedlungsgebiet liegt leicht erhöht gegenüber dem Talgrund, in dem der Schönenbach und die L 126 verlaufen. Von Norden her beginnt das Gebiet im Bereich des Gebäudes der Ortsverwaltung. Die beiderseits der Straße bestehenden Grünlandbestände bestehen überwiegend aus Grün- und Weideland, das teilweise noch Zeigerarten für magere Bodenverhältnisse aufweist. Das Gebiet wird von mehreren kleinen Quellrinnalen und Wassergräben durchzogen. Im Umfeld dieser Gewässer findet sich eine entsprechende Feuchtwiesenvegetation. Sie ist im Westen der Straße stark der Grünlandnutzung unterzogen. Hier hat sich ein Mosaik aus Hochstaudenfluren, Nasswiesen, intensiv genutztem Weideland und weidfeldtypischen Strukturen wie Steinblöcke, Felsen, Steinriegel und Trockenmauern, Einzelbäumen und Feldgehölzen enthalten. An besonders flachgründigen Stellen sind kleinflächig Magerrasenbestände vorhanden. Östlich der Straße ist die Grünlandpflege aufgrund der Steilheit des Geländes eingeschränkter vollziehbar. Hier hat sich auf entsprechend feuchten Stellen eine Hochstaudenflur entwickelt, die auch unter Biotopschutz steht. Die tatsächlichen Eingriffsbereiche betreffen aber nur Fettwiesen und damit Habitate von mittlerer Wertigkeit.

Das Plangebiet erstreckt sich auf insgesamt 8 unterschiedlich große Teilflächen (= Baufenster). Diese liegen östlich und westlich angrenzend an die zentrale Erschließungsstraße (= Hohfelsstraße). In diesen Bereichen bestehen die hier vorhandenen Grünlandbestände ausschließlich aus Fettweiden, teilweise in feuchter Ausprägung. Höherwertige Biotopbereiche bestehen hier nur in Form einiger magerer Grünlandinseln und Randbereiche, der vorhandenen Einzelbäume und einiger südexponierter Trockenbiotop (Hausmauern, Steinriegel etc.). Feldgehölze, Fichtengruppen, Hochstaudenfluren und hochwertige Fließgewässer- und Teichbiotop mit Biotopschutzstatus liegen zwar in direkter Nähe zum Plangebiet, sind aber durch die Eingriffe nicht direkt betroffen. Die Gebäude bestehen teilweise aus landschaftstypischen Schwarzwaldhöfen mit kulturhistorischer Bedeutung, ansonsten aus Neubaugebäuden jüngerer Bauweise. Außer der geplanten Wohnbebauung ist auch eine umfangreiche Sanierung der bestehenden Hohfelsstraße geplant.

Innerhalb des Planungsraumes befinden sich weder FFH- noch Vogelschutzgebiete.

Die westliche Grenze des nächstgelegenen Teilbereichs des FFH- Gebietes „Hochschwarzwald um den Feldberg“ (Schutzgebiets- Nr. 8113342) befindet sich auf der östlichen Straßenseite der L 126 in etwa 120 m Entfernung zur Hohfelsstraße. Das FFH- Gebiet „Belchen“ Schutzgebiets- Nr. 8113341 befindet sich in etwa 600 m westlicher Entfernung vom Planvorhabenbereich. In etwa 450 m westlicher Entfernung befindet sich eine Teilfläche des VSG „ Südschwarzwald“ (Schutzgebiets- Nr. 8114441). Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden aufgrund der räumlichen Distanz zu den nächst gelegenen Natura 2000 Gebieten keine Schutzzwecke, Schutzziele oder sonstige Funktionen beeinträchtigt. Die Erarbeitung einer FFH- Relevanzprüfung ist nicht notwendig. Indirekte Auswirkungen auf Vogelarten oder Fledermausarten der Natura 2000 Gebiete sind nicht zu erwarten.



**Abbildung 1: Lage des Eingriffsgebiets (rote Linie) mit den geschützten Biotopen.**

- I. „Bach u. Hochstaudenflur SÖ Muggenbrunn“ (Biotop- Nr. 181133360016)
- II. „Binsenwiese S Muggenbrunn“ (Biotop- Nr. 181133360017)
- III. „Feuchtgebiet SW Muggenbrunn“ (Biotop- Nr. 181133360014)
- IV. „Felsen und Trockenmauern W Muggenbrunn (Biotop- Nr. 181133360013)
- V. „Schönenbach, Oberlauf“ (Biotop- Nr. 181133360006)
- VI. „Schönenbach NW Aftersteg“ (Biotop- Nr. 281133363023)
- VII. „Altbestand N Aftersteg“ (Biotop- Nr. 281133363025)
- VIII. „Weidfeld Holzschlag“ (Biotop- Nr. 181133360091)

### 3 Methodik

Aufgrund der Tatsache, dass Wiesenbestände, Gehölzbestände, Einzelbäume und Gebäude vorhanden sind, wird die Untersuchung von Brutvögeln und Fledermäusen für erforderlich erachtet. Im Bereich der südlich exponierten und teilweise felsenreichen Böschungen ist das Vorkommen von Reptilien, vor allem der Waldeidechse, nicht auszuschließen. Im Randbereich des Plangebiets sind durch Amphibien nutzbare Gewässerhabitate vorhanden. Daher wurden auch die Amphibien artenschutzrechtlich abgeprüft.

Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie aus über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) und eine Abstimmung mit dem Zielartenkonzept (ZAK) fanden statt. Dabei ergab sich kein Prüfbedarf für zusätzliche Arten.

**Fazit: Die artenschutzrechtliche Prüfung umfasst die Gruppen der Reptilien, Amphibien, Vögel und Fledermäuse.**

#### 3.1 Reptilien

Zur Erfassung der Reptilien wurden das Gebiet und seine Randbereiche vor allem entlang der Hohfelsstraße langsam abgesprochen. Mögliche Verstecke (z.B. größere Steine, Bretter) wurden umgedreht bzw. mehrfach aufgesucht. Dabei wurde die Suche nach den Hauptaktivitätsphasen der zu erwartenden Reptilien angepasst. Künstliche Verstecke wurden angesichts der gut abgrenzbaren Reptilienhabitate sowie dem hier vorhandenen Angebot nicht ausgelegt. Die Qualität des Eingriffsraumes als Lebensraum für gefährdete Reptilien wurde anhand der vorhandenen Habitatstrukturen beurteilt. Gleichzeitig fanden Befragungen von Gebietskennern zum Vorkommen der Reptilien statt.

#### 3.2 Amphibien

Für Amphibien sind im Plangebiet und der näheren Umgebung einige nutzbare Gewässerhabitate vorhanden. Dabei handelt es sich um Quellen, kleine Wiesenbäche, Feuchtwiesenbestände und das Gewässersystem des Schönenbachs selbst, das neben dem Bachlauf auch kleinere Weiher umfasst. Außerdem könnten spezifische Strukturen im Plangebiet, vor allem im Bereich der strukturreichen Gartenanlagen der Privathäuser, als Sommerhabitat dienen. Eine mögliche Betroffenheit der Amphibien wurde daher basierend auf den bekannten Artvorkommen über eine Habitatanalyse gutachterlich abgeschätzt.

### 3.3 Avifauna

Die ornithologischen Erfassungen beinhalteten insgesamt fünf Begehungen, die sich über den Zeitraum von März bis Juli 2015 erstreckten. Ergänzende Begehungen fanden im Rahmen der weiteren Kartierung von Sonderhabitaten den ganzen Sommer über statt.

Die Untersuchungen wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt (Südbeck et al. 2005). Bei jeder Begehung wurden ein Fernglas (10x50) und eine Arbeitskarte der jeweiligen Fläche mitgeführt. Alle Vogelbeobachtungen wurden während der frühmorgendlichen Kontrollen in die Karte eingetragen.

Eine Vogelart wurde als Brutvogel gewertet, wenn ein Nest mit Jungen gefunden wurde oder bei verschiedenen Begehungen mehrere Nachweise revieranzeigender Verhaltensweisen derselben Vogelart erbracht wurden.

Als revieranzeigende Merkmale werden folgende Verhaltensweisen bezeichnet: (Südbeck et al. 2005)

- das Singen / balzrufende Männchen
- Paare
- Revierauseinandersetzungen
- Nistmaterial tragende Altvögel
- Vermutliche Neststandorte
- Warnende, verleitende Altvögel
- Kotballen / Eischalen austragende Altvögel
- Futter tragende Altvögel
- Bettelnde oder flügge Junge

Knapp außerhalb der Eingriffsfläche registrierte Arten mit revieranzeigenden Verhaltensweisen wurden als Brutvögel gewertet, wenn sich die Nahrungssuche regelmäßig im Eingriffsbereich vollzog.

Vogelarten, deren Reviergrößen größer waren als die Untersuchungsflächen und denen keine Reviere zugewiesen werden konnten, wurden als Nahrungsgäste geführt. Arten die das Gebiet hoch und geradlinig überflogen, wurden als Durchzügler gewertet.

Für Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen.

### 3.4 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden zwei Begehungen durchgeführt, welche am 13.07. und 03.10.2015 stattfanden.

Zunächst fand eine Übersichtsbegehung statt. Dabei wurde das Potential der Vegetationsstrukturen im Plangebiet, sowie im näheren Umkreis, abgeschätzt. Hierbei wurde eine Relevanz-Prüfung für Fledermäuse im Hinblick auf Quartiermöglichkeiten in den Bäumen- und Gehölzbeständen sowie auf eine potentielle Nutzung des Plangebiets als Jagdhabitat durchgeführt. Zudem wurde nach Spalten und Höhlen in Bäumen gesucht. Aufgrund der Höhe der Spalten und Höhlen konnten keine endoskopischen Untersuchungen gemacht werden.

Konkrete Ausflugbeobachtungen, sowie Beobachtungen von Flugrouten und Aufnahmen von Echoortungslauten mit dem Ultraschalldetektor (Elekon Batlogger M) wurden an den 2 Begehungen zur Dämmerungszeit durchgeführt. Hierbei wurden die Flugrouten der Fledermäuse beobachtet sowie die Rufe aufgenommen, welche mit dem Programm BatExplorer der Firma Elekon ausgewertet wurden.

### 3.5 Übersicht der Begehungstermine

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
18.03.2015	7.00–9.00	Erste methodische Vogelkartierung; Habitaterfassung, Biotopkartierung	Sonnig, frühlingshaft, aber frisch, noch viele geschlossene Schneefelder vorhanden
20.04.2015	7.30-9.30	Zweite methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Frischer, klarer Morgen, 8-10 C
24.04.2015	16.00-17.00	Habitatkontrolle Eidechsenhabitats	Warm. Ca. 20 C
05.05.2015	7.00–9.00	Dritte methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Bewölkt, aber trocken. Frisch. ~3 C
11.05.2015	14.30-16.00	Habitatkontrolle Eidechsenhabitats	Warm, ca. 25 C.
22.06.2015	7.00–9.00	Vierte methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Sonnig, ~14 C
10.07.2015	7.00-11.30	Fünfte Methodische Vogelkartierung.	Sonnig, leichte Bewölkung setzt ein. ~15 C
13.07.2015	18.30 – 19.00 20.30 – 22.30	Erste Habitaterfassung und Fledermauskartierung	Sommerlich warm, vereinzelt Wolken, später geschlossene Wolkendecke
03.10.2015	21.00- 22.30	Zweite Fledermauskartierung	Herbstlich, 13°C, klarer Himmel, später Wolken von Südwesten



## **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

### **4.1 Biotopstrukturen**

Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Pflanzen und Tiere beschränkt sich auf den ausgewiesenen Vorhabenbereich. Innerhalb des Plangebiets sind die folgenden Biotoptypen vorhanden:

#### Mäßig ausgebauter Bachabschnitt (12.21)

Stellenweise werden die Hangbäche durch geradlinig verlaufende Bachabschnitte durch das Siedlungsgebiet geleitet. Die Sohlstruktur der Abschnitte ist grobsteinig bis kiesig. Die Gewässerbreite beträgt ca. 20 cm. Am Gewässerrand wachsen die frisch bis feuchtliebende Arten *Filipendula ulmaria* (Echtes Mädesüß), *Angelica sylvestris* (Wald- Engelwurz), *Juncus effusus* (Flatter Binse), *Bistorta officinalis* (Schlangen- Knöterich), *Prunella vulgaris* (Kleine Braunelle), *Anthriscus caucalis* (Wald- Kerbel).

#### Stark ausgebauter Bachabschnitt (12.22)

Innerhalb des Plangebietes sind die Hangbäche unterhalb von Straßenquerungen, Wegen oder Gebäuden komplett verdohlt. Im Ein- bzw. Austrittsbereich der Bachläufe nach der Verdohlung sind die Fließgewässer befestigt.

#### Fettwiese mittlerer Standorte (33.41)

Im Untersuchungsgebiet befinden sich großflächige Wirtschaftswiesen mittlerer Standorte. Durch verschiedene Bewirtschaftungsweisen sowie unterschiedliche Standorteigenschaften (Beschattung, Hanglage, Exposition etc.) variiert die Artenzusammensetzung.

Die typische Mähwiese in Hanglage besteht aus *Festuca pratensis* (Wiesen- Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen- Rispengras), *Holcus lanatus* (Wolliges Honiggras), *Anthoxanthum odoratum* (Gemeines Ruchgras), *Arrhenatherum elatius* (Wiesen- Glatthafer), *Trifolium repens* (Weißklee), *T. pratensis* (Wiesen- Rotklee), *Myosotis arvensis* (Acker- Vergissmeinnicht), *Plantago lanceolata* (Spitzwegerich), *Silene vulgaris* (Taubenkropf- Leimkraut), *Knautia arvensis* (Acker- Witwenblume), *Rumex acetosa* (Sauerampfer), *Heracleum sphondylium* (Wiesen- Bärenklau), *Geranium pratense* (Wiesenstorchschnabel), *Leontodon hispidus* (Steifhaariger Löwenzahn) und wenig *Taraxacum officinale* (Löwenzahn).

### Einzelbäume (45.10)

Innerhalb des Abgrenzungsraumes befinden sich mehrere, unterschiedliche Einzelbäume. Viele sind dem Biotoptyp „60.60 Garten“, der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen zugeordnet, dass diese sich auf Privatgrundstücken befinden. Im Uferbereich des Schönenbachs befinden sich ebenfalls typische, fließgewässerbegleitende Einzelbäume wie *Acer pseudoplatanus* (Berg- Ahorn), *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche), *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere) und zum Teil auch *Fagus sylvatica* (Rotbuche).

### Versiegelte Fläche (60.20)

Die Hohfelsstraße selbst, entsprechende Parkplätze an der Straße, sowie Ausbuchtungen und die öffentlichen Parkplätze des Franzosenlifts machen die versiegelte Fläche im Untersuchungsgebiet aus. Auf den Privatgrundstücken befinden sich durch Gebäude und Nebenflächen versiegelte Bereiche.

### Privatgärten (60.60)

Die Privatgärten der Hohfelsstraße bestehen vor allem aus naturnahen Rasenflächen. Viele Sträucher und Bäume sind standorttypisch. Nur wenige Bäume und Ziersträucher sind standortfremd.

Außerhalb dieser Bereiche kommen teilweise direkt angrenzend an das Plangebiet noch die folgenden Biotoptypen vor:

- Feldgehölz (41.10)
- naturnaher Bachabschnitt (12.10)
- Weide mittlerer Standorte (33.52)
- Fichten Baumgruppe (45.10)
- Hochstaudenflur quelliger Standorte (35.41)
- Gewässerbegleitende Hochstaudenflur (35. 42)

## 4.2 Amphibien

### 4.2.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

In der näheren Umgebung des Plangebiets kommen angesichts der Habitatstruktur und der Verbreitungskarten vermutlich die folgenden Amphibienarten vor:

- Grasfrosch
- Erdkröte
- Feuersalamander
- Bergmolch
- Fadenmolch

Im Moment stehen den Amphibien in der Umgebung des Plangebiets die folgenden Gewässerhabitate zur Verfügung:



Abbildung 2: Übersicht über die Struktur der Gewässerhabitate (blau). Plangebiet (gelbe Strichellinie).

Die Verteilung der aquatischen Habitate zeigt zwei mögliche Laichhabitate für den Grasfrosch und die Erdkröte südöstlich des Plangebiets. Die bestehende Landesstraße ist nicht bekannt dafür, während der Frühjahrswanderungen eine Problemzone für Amphibienwanderungen darzustellen, so dass die bevorzugten Winterhabitate daher vermutlich westlich des Schönenbachs liegen.

Neben den hier vorhandenen Waldgebieten kommen dafür auch entsprechende Strukturen in den bestehenden Siedlungsgebieten und Gärten in Frage. Die Sommerhabitate liegen vermutlich im Bereich der bestehenden Grünlandbestände, vor allem in denen von frischer bis feuchter Prägung.

Wichtige Habitate für beide Arten liegen daher entweder außerhalb des Plangebiets oder sind, wie im Falle der Privatgärten, nicht von Veränderungen betroffen. Für die beiden Arten Grasfrosch und Erdkröte ergibt sich vermutlich nur eine Betroffenheit während der sommerlichen Wanderphasen innerhalb der einzelnen Habitate.

Im Moment können keine Vorzugswanderrouten angegeben werden. Es ist zu erwarten, dass Grasfrosch und Erdkröte längere Wanderungen aus den umgebenden Waldgebieten zu den Gewässerbiotopen hin tätigen. Dabei ist ein sporadisches Vorkommen wandernder Einzeltiere im Eingriffsgebiet nicht vollständig auszuschließen.

Beide Molcharten finden in den Fließgewässerbiotopen sowie ggf. ebenfalls in den beiden Teichen südwestlich des Plangebiets ihre bevorzugten Habitate. Vermutlich liegen ihre Sommerlebensräume in den gewässernahen Feuchtbiotopen und ihre Winterhabitate in den strukturreichen Habitaten wie Feldhecken, Feldgehölze, Felsbiotopen, Mauern, etc.

Der Feuersalamander kommt vermutlich in den quellenahen Bereichen der Fließgewässer oder in den beschatteten Bereichen des Schönenbachs vor.

Beim jetzigen Stand der Planungen sind die vorhandenen Gewässerbereiche nicht direkt betroffen. Die Baufenster liegen außerhalb der Gewässerbereiche. Sie sind nicht betroffen und ein Gewässerrandstreifen von 5 Metern Breite wird festgesetzt.

Eine Ausnahme besteht lediglich im Bereich der zentral liegenden Flurstücke 91 und 89/1. Beide Flurstücke werden derzeit von einem Gewässer durchzogen, dass aber kein ideales Habitat für Amphibien darstellt. Ein sporadisches Vorkommen von Amphibien kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Da hier auch noch die Ringelnatter nachgewiesen ist, ist hier das Aufstellen eines Schutzzaunes beiderseits des Gewässers nötig.

## Schutzstatus der betroffenen Arten

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art. 1 VS-RL	BArtSchV		
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	ja	b					b		
<i>Rana temporaria</i>	Grasfrosch	ja	b					b		
<i>Salamandra salamandra</i>	Feuersalamander	ja	b					b		
<i>Triturus alpestris</i>	Bergmolch	ja	b					b		
<i>Triturus helveticus</i>	Fadenmolch	ja	b					b		

Alle im Plangebiet vorkommenden Amphibienarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten kommen nicht vor. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind vermutlich stabil.

### 4.2.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Im Bereich der tatsächlich von Eingriffen betroffenen Bereiche sind keine Gewässerhabitate vorhanden. Auch terrestrische Habitate sind nur eingeschränkt vorhanden. Daher ist in diesem Bereich allenfalls mit Einzeltieren des Grasfroschs und ggf. noch der Erdkröte zu rechnen, die hier sporadisch auftreten können. Eine Besiedlung der Gewässerabschnitte durch Molche kann ebenfalls nicht ganz ausgeschlossen werden. Gleichzeitig dienen die Maßnahmen für Amphibien der Vermeidung von Verbotstatbeständen bezüglich der hier nachgewiesenen Ringelnatter.

Ausschlaggebend für die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen. Durch die Baumaßnahmen und die Anlagen kommt es zu keiner Wirkung, die über das allgemeine Lebensrisiko wandernder Einzelarten hinausgeht. Bei allen Berührungspunkten von Baustellenbereichen und Gewässern genügt es, den Gewässerbereich inklusive einer Schutzzone von 5 Metern als Tabubereich auszuweisen. Diese Bereiche dürfen nicht befahren oder als Baueinrichtungsfläche in Anspruch genommen werden.

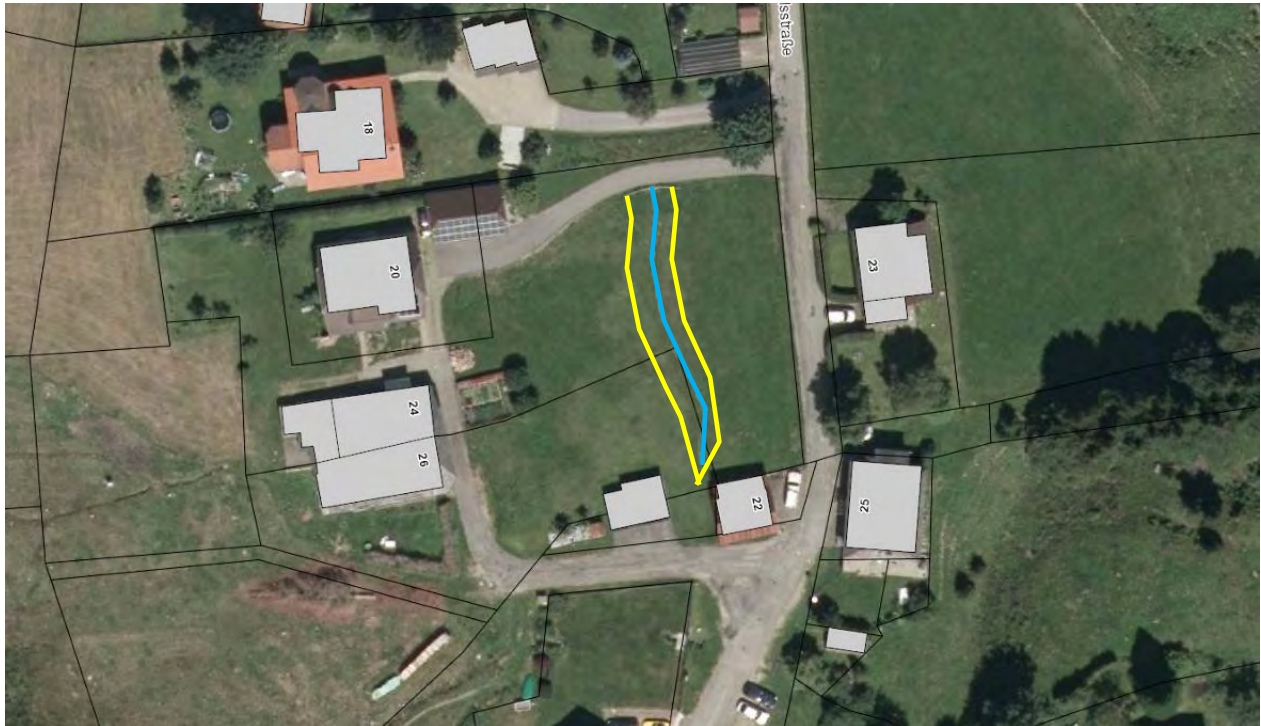


Abbildung 3: Vermeidungsmaßnahmen in Form des Aufstellens eines Schutzzaunes (gelbe Linie) sind nur entlang eines Gewässers in zentraler Lage des Plangebiets notwendig (blaue Linie).

Eine Ausnahme stellt der in Abb.3 genannte Bereich dar. Hier ist zum Schutze der Amphibien und der ebenfalls hier vorkommenden Ringelnatter ein Schutzzaun zu erstellen. Der Schutzzaun ist beiderseits des Gewässers in einem Abstand von ca. 2,5 Metern aufzustellen (siehe Abb.3).

#### 4.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Da keine Eingriffe in Gewässernähe erfolgen, sind keine potentiellen Laichhabitats betroffen. Überwinterungshabitats gehen ebenfalls nicht verloren. Daher sind aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Ausgleichsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

#### 4.2.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Im Bereich der geplanten Häuser sowie direkt entlang der Hohfelsstraße kommen derzeit keine Habitate vor, die für Amphibien von Bedeutung sind. Teilweise verlaufen die Gewässerhabitate aber in direkter Nachbarschaft zum Eingriffsbereich. Es ist hier allenfalls mit dem sporadischen Vorkommen von Einzeltieren des Grasfroschs und der Erdkröte auf der Wandschaft zu rechnen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit, dass im Rahmen der Bauarbeiten der Verbotstatbestand erfüllt wird, ist sehr gering. Sie geht nicht über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinaus. Daher genügt es, die vorhandenen Gewässerabschnitte als Tabuzonen mit einer vorgelagerten Pufferzone von 3 Metern Breite auszuweisen. Eine Ausnahme bildet das Gewässer im Bereich der Flurstücke 91 und 89/1. Hier besteht die Gefahr, dass baubedingt das Tötungsrisiko von Einzelarten ansteigt. Daher sind in diesem Bereich vorkommende Tiere durch das Aufstellen eines Schutzzaunes mit einem Pufferabstand von beiderseits 3 Metern aufzustellen. In diesem Bereich dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Im Moment sind keine Störwirkungen zu erwarten, die auf den Erhaltungszustand einer streng geschützten Amphibienart negative Auswirkungen hätte. Die geplanten Eingriffe betreffen lediglich besonders geschützte Arten mit vermutlich stabilen Erhaltungszuständen. Die Störungen bestehen in Form bauzeitlicher Lärm- und Erschütterungswirkungen. Da jedoch gegenüber den Gewässern eine Tabuzone von drei Metern Breite festgesetzt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass die Tiere störungsbedingt das Gewässer verlassen und ihren Fortpflanzungszyklus unterbrechen. Eine Ausnahme bildet das Gewässer im Bereich der Flurstücke 91 und 89/1. Hier muss zur Garantie der Störungsfreiheit ein Schutzzaun inklusive einer beiderseits drei Meter breiten Pufferzone errichtet werden.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Im Eingriffsgebiet der geplanten Häuser und der Straße befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Amphibien. In der Nachbarschaft vorhandene Gewässer – und Landhabitate werden nicht beeinträchtigt. Um eine Beschädigung zu vermeiden, werden entlang der Gewässerhabitate Schutzzonen von drei Metern Breite angelegt. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot) zu rechnen.**

#### **4.2.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

In der Umgebung des Plangebiets ist mit dem Vorkommen von Grasfrosch, Erdkröte, Bergmolch, Fadenmolch und Feuersalamander zu rechnen. Das Plangebiet selbst spielt für Amphibien eine untergeordnete Bedeutung. Die für Amphibien bedeutsamen Gewässerhabitate befinden sich außerhalb des Plangebiets, reichen aber an einigen Stellen direkt an die Eingriffsbereiche heran. Die Sommer- bzw. Winterhabitate befinden sich ebenfalls außerhalb des Plangebiets oder, falls sie innerhalb des Plangebiets liegen, sind Privatbereiche betroffen in denen keine Veränderung stattfindet.

An den bestehenden Gewässern finden nach derzeitigem Planungsstand keine Veränderungen statt. Sie bleiben in ihrer Struktur erhalten und werden auch bauzeitlich nicht beeinträchtigt. Um Störungen während der Bauzeit zu minimieren und eine Gefährdung von Einzeltiere zu verhindern, muss um jedes Gewässer eine Schutzzone von drei Metern eingerichtet werden. Sollten Baumaßnahmen auf den Flurstücken 91 und 89/1 (siehe Abb.3) stattfinden, ist zusätzlich dazu ein Schutzzaun für Amphibien aufzustellen. Derzeit ist jedoch keine Veränderung am Gewässer selbst geplant. Alle vorkommen Amphibienarten sind lediglich besonders geschützt und vermutlich nicht in ihren Erhaltungszuständen gefährdet. Die Verbotstatbestände können durch die Ausweisung von Tabuzonen sowie durch das im Einzelfall notwendige Aufstellen eines Schutzzaunes vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

**Bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (Einrichtung einer Tabuzone entlang aller Gewässerabschnitte und Aufstellen eines Schutzzaunes an spezifischer Stelle) werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.**



## 4.3 Reptilien

### 4.3.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

In und in der Umgebung des Plangebiets kommen die folgenden Reptilienarten vor:

- Waldeidechse
- Ringelnatter

Die Waldeidechsen wurden ausschließlich an entsprechend geeigneten Biotopen im Siedlungsgebiet beiderseits der Hohfelsstraße nachgewiesen. Sie besiedeln hier Steinmauern, kiesreiche Traufstreifen, Lesehaufen, Steingärten etc.

Einzelnachweise der Tiere gab es sowohl im Anfangsbereich der Hohfelsstraße als auch im Endbereich des Siedlungsgebiets. An mehreren Stellen im mittleren Bereich befinden sich für Waldeidechsen taugliche Habitate, in denen nach Aussage der Besitzer die Tiere auch vorkommen. Daher ist davon auszugehen, dass es eine geschlossene Lokalpopulation gibt, die entlang der Hohfelsstraße im gesamten Plangebiet vorkommt.

Von der Ringelnatter gab es Hinweise der Bewohner auf Sichtnachweise an zwei Stellen im Bereich der Gewässerhabitate. Die Nachweise wurden im Rahmen der Heuernte gemacht. Vermutlich nutzt die Art die Wiesenbäche sowie die angrenzenden Feuchtwiesenbestände als Sommerhabitat. Die Winterhabitate könnten in den strukturreichen Gartenbereichen des Siedlungsgebiets, in nahen und felsendurchsetzten Wald- und Feldgehölzbereichen oder in den Habitaten entlang des Schönenbachs liegen. Wanderbewegungen der Tiere entlang der Gewässerhabitate sind ebenfalls zu erwarten.

Eine Betroffenheit für die Ringelnatter entsteht bei derzeitiger Planung nur im unerheblichen Ausmaß. Die baubedingt tatsächlich in Anspruch genommenen Flächen erfüllen als Fettwiesen nur geringfügige Habitatfunktionen für die Ringelnatter. Die für die Ringelnatter wichtigen Feuchtwiesenbereiche liegen überwiegend außerhalb des Eingriffsgebiets. Eine Ausnahme bilden die Eingriffe auf den Flurstücken 57 und 57/1 sowie 91 und 89/1. Die hier vorhandenen Gewässerabschnitte dienen der Ringelnatter vermutlich als Ausbreitungskorridor, ggf. hält sie sich dabei auf dem Flurstück auch kurzzeitig zur Nahrungsaufnahme auf. In diesen Bereichen muss ein Einwandern der Ringelnatter in die Gefahrenbereiche der in Nähe der Gewässer geplanten Baustellen verhindert werden. Deshalb ist hier während der Bauzeiten ein Reptilienschutzzaun zu errichten (siehe Abb.3). Zur Minderung der Störfaktoren sollte beiderseits der Bachläufe eine Tabuzone von 2,5 Metern Breite eingerichtet werden. In diesem Fall kann das Habitat auch während der Eingriffe von der Ringelnatter genutzt werden. Der Zugang erfolgt ohne Gefährdung über die verdolten Straßenunterführungen.

Für die überwiegend in Privatbereichen vorkommende Waldeidechse entsteht eine Betroffenheit vor allem durch eine im Rahmen der Planerstellung ebenfalls geplante Straßenertüchtigung. Dies gilt vor allem für das südlichste Baufenster im Plangebiet (Flurstück 83). Hier ist eine steinreiche Straßenböschung mit Eidechsenbestand vorhanden. Sie wäre sowohl durch den Straßenausbau als auch durch eventuelle Hausbautätigkeiten betroffen. Eine Inanspruchnahme dieser Böschung ist nicht zulässig. Sie sollte als Grünzone festgesetzt werden. Falls diese Böschung in Anspruch genommen wird, müssen die Eidechsen von hier in vorgezogen erstellte Ausgleichshabitate vergrämt werden.



Abbildung 4: Nachweise der Waldeidechse (gelbe Punkte) und mündliche Hinweise auf ein Vorkommen der Ringelnatter (rote Quadrate)

Alle im Plangebiet vorkommenden Reptilienarten sind besonders geschützt. Streng geschützte Arten kommen nicht vor. Die Waldeidechse zählt nicht als Anhang IV Art der FFH-Richtlinie. Die Erhaltungszustände der lokalen Populationen sind vermutlich stabil.

### Schutzstatus der betroffenen Arten

Art	Deutscher Name	Vorkommen BW	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen				Neobiota	Anmerkung
			bes. gesch.	str. gesch.	EG-VO	FFH Anh. IV	Art. 1 VS-RL	BArtSchV		
<i>Zootoca vivipara</i>	Waldeidechse	ja	b					b		
<i>Natrix natrix</i>	Ringelnatter	ja	b					b		2

#### 4.3.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Derzeit befinden sich die Waldeidechsen überwiegend in Privatbereichen, in denen keine Veränderungen stattfinden. In diesen Bereichen liegen vermutlich auch die Überwinterungshabitate. Eine Betroffenheit während des Ausbaus der Hohfelsstraße entsteht vermutlich nur über erhöhte Störwirkungen durch die Bautätigkeiten. Diese können die Tiere durch Flucht in ungestörte Bereiche mindern. Da keine Habitate in den Privatbereichen in Anspruch genommen werden sind hier keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Ein Schutz bewohnter Eidechsenhabitate in den Privatgärten mittels Zäunen ist daher nicht notwendig. Da die Tiere vermutlich die Straße nicht in ihren Aktionsraum eingebunden haben, besteht keine Gefahr, dass sie sich in den störungsintensiven Bereich der Straßenbaustelle bewegen.

Besondere Vermeidungsmaßnahmen werden nur in wenigen Fällen notwendig. Dabei handelt es sich um die geplante Bebauung der Flurstücke 57 und 57/1. Hier befinden sich hinter den benachbarten Häusern 11 und 13 mehrere sonnenexponierte und mit Stützmauern versehene Böschungs- und Gartenbereiche. Eidechsen wurden hier bisher nicht beobachtet, aber ein Vorkommen ist sehr wahrscheinlich. Durch eine Bebauung der Flurstücke 57 und 57/1 könnte es zur Erfüllung von Verbotstatbeständen kommen, falls Eidechsen in den Bereich der benachbarten Baustelle einwandern könnten. Da das Gebiet als Feuchtbestand ebenfalls ein für Ringelnattern geeignetes Habitat ist, sollte entlang der Baugrenzen ein Reptilienschutzzaun eingerichtet werden. Weitere Beeinträchtigungen in diesem Bereich sind dann nicht mehr zu erwarten.

Wie schon bei den Amphibien erläutert, muss auf den Flurstücken 91 und 89/1 ein Schutzzaun beiderseits des Wiesenbachs errichtet werden, der zusätzlich eine Pufferzone von beiderseits drei Metern berücksichtigt (siehe Abb.3).



**Abbildung 5: Blick auf die Eidechsen- und Ringelnatterhabitate in Nachbarschaft zum Flurstück 57, auf dem eine Bebauung vorgesehen ist. Schutzzaun ist entlang der roten Linie zu erstellen.**

Eine erhöhte Betroffenheit besteht für die Waldeidechsen ebenfalls im Bereich des Flurstücks 83. Hier bewohnen sie eine kleine Böschung zwischen Straße und Flurstück. Hier befinden sich auch die Überwinterungshabitate.



**Abbildung 6: Von Eidechsen bewohnte Böschung im Bereich des Flurstücks 83.**

Falls bautechnisch möglich, sollte die bestehende Böschung erhalten und weder durch den Ausbau der Straße noch durch den geplanten Hausbau beeinträchtigt werden. Sie wird dazu als Grünzone festgelegt. Um den Eidechsen zusätzlich die Nahrungsgrundlage nicht zu entziehen, muss die Grünzone mindestens 3 Meter der angrenzenden Fettwiese enthalten. Eine zeitgleiche Realisierung beider Projekte sollte vermieden werden. Während des Ausbaus der Straße ist die Böschung zur Straßenbaustelle hin mit einem Schutzzaun zu sichern.

Während des Baus des Hauses muss der Schutzzaun dementsprechend auf der anderen Seite der Böschung inklusive einer Pufferzone von drei Metern Breite eingerichtet werden.

Solange die Böschung als Lebensraum für Eidechsen erhalten bleibt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Falls es bautechnisch unumgänglich ist, die Böschung zu entfernen, muss ein ergänzendes Maßnahmenkonzept erfolgen. Es umfasst von der ökologischen Baubegleitung zu koordinierende Maßnahmen der bauzeitlichen Anpassung, der Errichtung von Schutzvorrichtungen und Vergrämungsmaßnahmen in vorgezogen zu erstellende Ausgleichshabitate.

#### **4.3.3 Ausgleichsmaßnahmen**

Bezüglich der Ringelnatter kann im Moment davon ausgegangen werden, dass keine wichtigen Gewässerhabitate, Sommerlebensräume oder Überwinterungsplätze betroffen sind. (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen müssen daher nicht geleistet werden.

Für die Waldeidechse werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nur notwendig, wenn der Böschungsbereich auf dem Flurstück 83 beansprucht wird. Die Ausgleichshabitate sollten in räumlicher Nähe und als Fortsetzung der bestehenden Böschung geschaffen werden. Möglich wäre es, sie entlang der Grenze der Flurstücke 83 und 86 oder entlang des bestehenden Waldwegs auf dem Flurstück 88. Auch eine direkte Aufwertung der Böschung selbst durch Erhöhung der Habitatvielfalt wäre möglich.

#### **4.3.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3**

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Die Waldeidechsen kommen derzeit überwiegend in Privatbereichen vor. Hier sind keine Eingriffe vorgesehen. Beim Ausbau der Straße sind an diesen Stellen überwiegend keine zusätzlichen Schutzmaßnahmen notwendig. Im Moment nutzen die Eidechsen die gut strukturierten Privatbereiche und meiden die Straße. Es ist daher davon auszugehen, dass sie im Falle störungswirksamer Eingriffe im Straßenbereich nicht in den Gefahrenbereich der Baustelle einwandern werden.

Eine Ausnahme besteht im Bereich des Flurstücks 83. Hier bewohnen die Eidechsen eine straßennahe Böschung. Falls es hier zu Ausbauarbeiten der Straße kommen sollte, ist mittels eines bauseitigen Schutzzaunes zu verhindern, dass Eidechsen in den Gefahrenbereich der Straße gelangen können. Das Eidechsenhabitat sollte als Grünfläche ausgewiesen und nicht verändert werden. Dann ist mit keinen weiteren Verbotstatbeständen zu rechnen.

Beim Bau des auf diesem Grundstück geplanten Hauses sind die Eidechsen nicht weiter

betroffen, insofern keine Notwendigkeit besteht, die Straßenböschung zu entfernen. Dann genügt zur Abgrenzung der Baustelle ein Schutzzaun, der den Eidechsen einen der Böschung vorgelagerten Grünzug als Nahrungshabitat sichert. Das Eidechsenhabitat sollte als Grünfläche ausgewiesen und nicht verändert werden. Dann ist mit keinen weiteren Verbotstatbeständen zu rechnen.

Sollte es aus unvermeidlichen bautechnischen Gründen nötig sein, die Böschung zu entfernen, ist ein zusätzliches Maßnahmenkonzept zu vollziehen. Es umfasst von der ökologischen Baubegleitung zu koordinierende Maßnahmen der bauzeitlichen Anpassung, der Errichtung von Schutzvorrichtungen und Vergrämungsmaßnahmen in vorgezogen zu erstellende Ausgleichshabitate.

Kommt es zur Realisierung des auf den Flurstücken 57 und 57/1 geplanten Hauses, sind ebenfalls Vermeidungsmaßnahmen notwendig. Sie betreffen das Aufstellen eines Schutzzaunes entlang der Flurstücksgrenzen zum Flurstück 58, da sich auf diesem Flurstück sowohl Habitate für Eidechsen als auch für die Ringelnatter befinden.

Ansonsten besteht bezüglich der Ringelnatter nur noch Handlungsbedarf bei Realisierung der geplanten Häuser auf den Flurstücken 91 und 89/1. Hier ist entlang des vorhandenen Wiesenbachs ebenfalls ein Schutzzaun zu erstellen. Er wird beiderseits des Wassers errichtet und beinhaltet eine Pufferzone von jeweils drei Metern.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Bauzeitliche Störungen entstehen vor allem durch den Ausbau der Straße sowie durch den Bau der geplanten Häuser. Beim Bau der Straße sind an verschiedenen Stellen Waldeidechsen betroffen, die hier Habitate in den angrenzenden Privatgärten bewohnen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie in diesen Bereichen ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate finden.

Eine Ausnahme besteht durch den Ausbau der Straße im Bereich des Flurstücks 83. Um Störungen hier auf ein Minimum zu reduzieren, sollte zwischen der Baustelle und der von Eidechsen bewohnten Böschung ein Schutzzaun errichtet werden.

Er muss so gestaltet sein, dass er auch Bewegungen, optische Effekte, Staubemissionen und Lärmeffekte dämmt.

Im Bereich der Flurstücke 57 und 57/1 besteht die Gefahr der Störung der Ringelnatter während der Wanderungszeiten. Um diese zu vermeiden, muss entlang des Wiesenbachs ein Schutzzaun mit beiderseits drei Meter breiten Pufferzonen eingerichtet werden.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „*Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Die Mehrzahl der Eidechsenhabitate liegt in Privatbereichen in denen keine Veränderungen geplant sind. Das einzige bekannte Eidechsenhabitat außerhalb privater Bereiche liegt im Bereich des Flurstücks 83. Die hier vorhandene Straßenböschung wird inklusive eines drei Meter breiten Schutz- und Nahrungshabitats als Grünfläche festgesetzt.

Diese Fläche darf nur aus unvermeidbaren bautechnischen Gründen verändert oder entfernt werden. In diesem Fall müssen in räumlicher Nähe vorgezogene Ausgleichshabitate erstellt werden.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot) zu rechnen.**

#### **4.3.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im und in der Umgebung des Plangebiets wurden die besonders geschützten Reptilienarten Waldeidechse und Ringelnatter nachgewiesen. Die Ringelnatter kommt in den Feuchtgebietskomplexen rund um das Plangebiet vor und kann entlang der vorhandenen Wasserhabitate auch in das Plangebiet einwandern. Die Waldeidechsen bewohnen überwiegend dafür geeignete Habitate in Privatbereichen entlang der Hohfelsstraße. Im Bereich des Flurstücks 83 ist eine von Eidechsen bewohnte Straßenböschung vorhanden.

Verbotstatbestandserfüllende Wirkfaktoren können mit dem Ausbau der bestehenden Straße sowie durch den Bau der Häuser entstehen. Durch den Ausbau der Straße ist die Ringelnatter nicht betroffen. Die Waldeidechse ist in den privat genutzten Habitaten ebenfalls nicht betroffen. Die Tötung von Tieren sowie die Schädigung von Habitaten kann in diesen Bereichen auch ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Die mit dem Straßenbau verbundenen Störwirkungen sind bezüglich der Eidechsen nicht als erheblich zu betrachten, da die Tiere innerhalb der Privatbereiche ausreichend störungsfreie Habitate finden.

Im Bereich des Flurstücks 83 besteht eine von Waldeidechsen bewohnte Straßenböschung. Sie sollte als Grünfläche festgesetzt werden. Veränderungen an dieser Fläche sind nur bei bautechnischer Unvermeidbarkeit zulässig und müssen dann von einem Maßnahmenkonzept begleitet werden, das von der ökologischen Baubegleitung koordinierte Maßnahmen der bauzeitlichen Eingriffsregelung, Schutz- und Vergrämuungsmaßnahmen und vorgezogen erstellte Ausgleichshabitate umfasst.

Im Falle des Ausbaus der Straße ist dieser Bereich als Tabufläche auszuweisen. Gleichzeitig sind die Störwirkungen mittels eines Zaunes zu minimieren, der neben einer Einwanderung der Tiere in den Bereich der Straßenbaustelle auch die Wirkungen von Lärm, Bewegung und Erschütterungen eindämmt.

Die ebenfalls auf diesem Grundstück geplanten Hausbauarbeiten müssen ebenfalls den Eidechsenlebensraum verschonen. Der in diesem Fall aufzustellende Schutzzaun für Reptilien muss eine zusätzliche Pufferzone von drei Metern haben, um die Störwirkungen zu mindern und gleichzeitig das Nahrungshabitat der Tiere aufrecht zu erhalten.

Im Bereich der Flurstücke 57 und 57/1 ist ebenfalls ein Hausbau geplant. Das benachbarte Flurstück 58 weist Habitate auf, die sowohl von der Waldeidechse als auch der Ringelnatter bewohnt werden könnten. Direkte Nachweise fehlen bisher, die Vorkommenswahrscheinlichkeit ist jedoch hoch. Um Verbotstatbestände zu vermeiden, muss entlang der Flurstücksgrenzen ein Reptilienschutzzaun errichtet werden.

Im Bereich der Flurstücke 91 und 89/1 befindet sich ein Wiesenbach mit einem Nachweis der Ringelnatter. Beiderseits des Baches sind Hausbauten geplant. Um eine Beeinträchtigung der für die Ringelnatter wichtigen Habitate zu vermeiden und deren Tötung zu verhindern, muss beiderseits des Baches ein Reptilienschutzzaun errichtet werden, der gleichzeitig jeweils links und rechts eine Pufferzone von drei Metern beinhaltet.

**Bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (Schutzzäunen an ausgesuchten Stellen, Pufferzonen entlang der Gewässer) werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.**



## 4.4 Vögel

### 4.4.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit

Das Plangebiet erfüllt überwiegend Brut- und Nahrungshabitatfunktionen für Vögel der montanen Stufe, der offenen Kulturlandschaft und für siedlungsfolgende Vögel. Insgesamt konnten 29 Arten festgestellt werden. Davon treten aber nur 16 Arten im tatsächlichen Plangebiet als Brutvögel auf. Die restlichen Arten brüten entweder in der näheren Umgebung und nutzen das Plangebiet nur zur Nahrungsaufnahme (=Randsiedler) oder tauchen nur sporadisch zur Nahrungsaufnahme auf (=Nahrungsgäste).

Die Brutvogelarten entsprechen dem höhenbedingt eingeschränkten Inventar von Siedlungsbereichen. Weit verbreitete Vogelarten wie Amsel, Blaumeise, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Grünfink und Rotkehlchen kommen im Bereich der bestehenden Siedlungsbereiche sowie im Bereich der umgebenden Gehölzbestände vor. Bach- und Gebirgsstelze nutzen beide die Habitate entlang des Schönenbachs und brüten vermutlich an Gebäuden außerhalb des Plangebiets (Bäckerei und Hotel). Auch die Sumpfmeise, der Zilpzalp, das Rotkehlchen und der Zaunkönig kommen in den gebüschreichen Habitaten rund um den Schönenbach vor. Schutzbedürftige Arten traten als Brutvogelart nur in Form von Haussperling (Vorwarnliste) und Mehlschwalbe auf. Die ebenfalls auf der Vorwarnstufe stehende Wacholderdrossel brütet nicht im Plangebiet und kommt hier selten als Nahrungsgast vor. Der Haussperling ist mit wenigen Brutpaaren vertreten.

Die Mehlschwalben brüten sowohl an der Schule als auch am Gebäude der Ortsverwaltung und damit am nördlichen Rand des Plangebiets. An diesen beiden Gebäuden sind derzeit keine Maßnahmen geplant. Das Plangebiet selbst wird als Jagdhabitat genutzt.

Mit Ausnahme des Mäusebussards sind alle nachgewiesenen Arten besonders geschützt. Der streng geschützte Mäusebussard brütet in den Waldgebieten der Umgebung, überfliegt das Gelände während der Nahrungssuche und kann bei gegebenem Anlass dann auch im Gelände selbst ansitzen und jagen. Arten des benachbarten Vogelschutzgebiets „Südschwarzwald“ konnten keine nachgewiesen werden.

Durch den Ausbau der Hohfelsstraße und den Bau der Häuser erfahren die Siedlungsvögel eine kurzfristige und lokal eingeschränkte Erhöhung der Störungsrate, die sie aber nicht am Brüten im Gebiet an sich hindern wird, da ausreichend störungsfreie Ersatzhabitate vorhanden sind. Der Habitatverlust betrifft fast ausschließlich Fettwiesen teilweise feuchter Ausprägung. Die in den direkten Eingriffsbereichen vorhandenen Bäume erhalten eine Pflanzbindung. Die anwesenden Vögel erfahren dadurch keine Verluste an Bruthabitatfunktionen. Ihr Nahrungshabitat wird unwesentlich eingeschränkt. Es bestehen in der Umgebung ausreichend genug Habitate um den Verlust zu kompensieren.



Abbildung 7: Brutkolonien der Mehlschwalbe (gelbe Punkte) und Revierzentren des Haussperlings (rote Punkte).

Tabelle 2: Rund um das Eingriffsgebiet nachgewiesene Vogelarten; **Status:** B= Brutvogel; BV= Brutverdacht; RS=Randsiedler; ÜF=Überflug; NG=Nahrungsgast; DZ=Durchzügler

Artname	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare im Plangebiet	Nach	Nach	Nach	Nach	Nach	Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü.
			weis	weis	weis	weis	weis		
			18.03	20.04	05.05	22.06	10.07		
Amsel	B	2		1	2		1	b	-
Bachstelze	RS	1	2	1	1	1	1	b	-
Blaumeise	B	2	1	4	1	1	1	b	-
Buchfink	B	3	5	6	2	2	1	b	-
Eichelhäher	RS	-				2		b	-
Elster	RS	-		1			1	b	-
Gebirgsstelze	B	1			1	1	1	b	-
Graureiher	NG	-			1			b	-
Grünfink	B	2		4	2			b	-
Haussperling	B	3	2	3	2	1	5	b	V
Hausrotschwanz	B	2		3	1	2		b	-
Heckenbraunelle	B	1	2	1				b	-
Kolkrabe	ÜF	-				1		b	-

Artnamen	Status	Geschätzte Anzahl Brutpaare im Plangebiet	Nachweis					Schutzstatus	Rote Liste Ba.-Wü.
			18.03	20.04	05.05	22.06	10.07		
Kohlmeise	B	2	4	1	1	1		b	-
Mäusebussard	ÜF/RS/NG	-				1	1	s	-
Mehlschwalbe	B	10			7	8	11	b	3
Misteldrossel	B	2	5	3				b	-
Mönchsgrasmücke	B	1		1	1	1	1	b	-
Rabenkrähe	NG	-	1	1			1	b	-
Ringeltaube	RS	-	1	2	1			b	-
Rotkehlchen	B	1		2	1			b	-
Singdrossel	RS	-		1				b	-
Stieglitz	NG	2		6	2	1		b	-
Sumpfmeise	B	1		2		1		b	-
Tannenmeise	B		1	1				b	-
Wacholderdrossel	NG	1					1	b	V
Wintergoldhähnchen	B	2	2	2	1	2		b	-
Zaunkönig	RS	1		1				b	-
Zilpzalp	BV	1		1				b	-

**Rote Liste:** 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 1. März 2010:

b= besonders geschützte Art / s = streng geschützte Art; **EG-VO:** A= Anhang A Vogelschutzrichtlinie

#### 4.4.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die entlang der Hohfelsstraße vorhandenen Einzelbäume werden mittels einer festgesetzten Pflanzbindung erhalten. In den tatsächlich zur Bebauung vorgesehenen Bereichen sind nahezu keine Baum- oder Gehölzbestände vorhanden. Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der vereinzelt vorhandenen Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zu dieser Zeit sind die Vögel entweder in ihrem Winterrevier oder können sich durch Flucht den Gefahren entziehen. Mit Einsetzen der Brutperiode werden sie die vom Eingriff betroffenen Bereiche des Plangebiets dann meiden.

Änderungen am Schulgebäude oder dem Gebäude der Ortsverwaltung sind derzeit nicht vorgesehen. Falls es hier zu Änderungen kommt, sind die an den Gebäude brütenden Mehlschwalben artenschutzrechtlich zu beachten. Bei Maßnahmen die nur störungswirksam sind, müssen entsprechende Arbeiten in die Abwesenheitszeit der Mehlschwalben gelegt werden. Arbeiten, die zusätzlich die Nester schädigen könnten, sind ebenfalls nur zu dieser Zeit und nach erfolgreicher Umsiedlung der Tiere in vorgezogenen erstellten Ersatzhabitats zulässig.

#### 4.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

Im Moment kann die Umgebung den Verlust an Nahrungshabitaten problemlos kompensieren. Die beanspruchten Offenlandbereiche waren keine Bruthabitate für Baum- und Wiesenpieper oder Feldlerchen. Eventuell als Bruthabitate wichtige Einzelbäume werden mittels Pflanzbindung erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nur nötig, wenn Maßnahmen geplant sind, die eine Entfernung der Mehlschwalbennester an dem Gebäude der Ortsverwaltung und der Schule mit sich bringen. Dies ist derzeit nicht geplant.

#### 4.4.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** „*Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*“

Die als Bruthabitat nutzbaren Einzelbäume werden mittels einer Pflanzbindung erhalten. Falls überhaupt Rodungsarbeiten nötig werden, sind diese in der gesetzlich zugelassenen Zeit während der Herbstmonate im Vorjahr des Eingriffs durchzuführen. In der zulässigen Rodungszeit sind keine brütenden Alttiere, Eier oder flugunfähigen Jungtiere vorhanden, so dass das Tötungsverbot nicht verletzt wird. Die anwesenden Vögel können sich durch Flucht einer Schädigung entziehen. Abriss- und Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden und an Brutgebäuden der Mehlschwalbe sind derzeit nicht geplant. Falls sie nötig werden, müssen sie in der Abwesenheitszeit der Mehlschwalben erfolgen. Das Eintreten des Tötungstatbestandes kann somit vermieden werden.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestandes nach BNatSchG § 44 (1) 1 (Tötungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** „*Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.*“

Die Auswirkungen der Baumaßnahmen beschränken sich auf zusätzliche, zeitlich befristete und stark lokal beschränkte Beunruhigungseffekte. Die Tiere meiden die Störbereiche und finden in der näheren Umgebung ausreichend ungestörte Ersatzhabitate. Störanfällige Wiesenbrüter wurden keine nachgewiesen. Das Eintreten des Störungsverbots kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Störowirksame Arbeiten an Brutgebäuden der Mehlschwalben sind derzeit nicht geplant. Falls sie notwendig werden, müssen sie in der Abwesenheitszeit der Vögel erfolgen.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 2 (Störungsverbot) zu rechnen.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die als Bruthabitat nutzbaren Einzelbäume werden mittels einer Pflanzbindung erhalten. Abriss- und Bauarbeiten an bestehenden Gebäuden und an Brutgebäuden der Mehlschwalbe sind derzeit nicht geplant. Falls sie nötig werden, müssen sie in der Abwesenheitszeit der Mehlschwalben erfolgen. Um eventuelle Verluste zu kompensieren, sind entsprechende Ausgleichshabitate durch das Aufhängen von künstlichen Nisthilfen an vergleichbaren Gebäuden der direkten Umgebung zu schaffen.

**Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten des Verbotstatbestands nach BNatSchG § 44 (1) 3 (Schädigungsverbot) zu rechnen.**

#### **4.4.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Das Plangebiet hat sich in avifaunistischer Hinsicht als nicht sehr bedeutsam für die heimische Vogelwelt erwiesen. Streng geschützte Arten, störungsanfällige Wiesenbrüter oder schutzbedürftige Arten des Vogelschutzgebiets wurden nicht nachgewiesen. Von den 29 insgesamt nachgewiesenen Vogelarten brüten nur 16 Arten im Bereich des Plangebiets und vermutlich gar keine Art im Wirkraum der durch den Bau der Häuser bzw. den Ausbau der Straße entstehenden Eingriffe.

Von den nachgewiesenen Vogelarten befinden sich nur der Hausspatz (Vorwarnstufe) und die an Schule und Ortsverwaltung brütende Mehlschwalbe (gefährdet) auf der Roten Liste Baden-Württembergs. Der Haussperling besiedelt mit geringen Brutzahlen die von der Hohfelsstraße erschlossenen Siedlungsbereiche. Durch den Ausbau der Straße sowie durch den Bau der Einzelhäuser erfährt er nur zeitlich und räumlich eingeschränkte Störowirkungen und nahezu keinen Verlust an Nahrungshabitaten. Die Mehlschwalbe brütet an Gebäuden, die derzeit nicht von Eingriffen betroffen sind. Sie erfährt eine geringfügige Einschränkung ihres Nahrungshabitats, der aber in der Umgebung problemlos kompensiert werden kann. Falls Eingriffe an den Gebäuden notwendig werden, sind weitere Maßnahmen zum Schutze der Schwalben notwendig.

Die entlang der Straße vorkommenden Einzelbäume werden mittels Pflanzbindung erhalten.

Ansonsten befinden sich in den für die Bebauung vorgesehenen Teilbereichen nur noch vereinzelte Gehölze. Zur Vermeidung und Minimierung des Tötungstatbestandes dürfen Gehölzbestände nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Da bedingt durch die Schneelage Rodungsarbeiten in dieser Zeit nur schwer durchführbar sind, muss der Rodungstermin in die ersten Oktoberwochen im Vorjahr des Eingriffs verlegt werden. Weitere Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig, insofern keine Maßnahmen stattfinden, die mit der Schädigung der Mehlschwalbennester einhergehen.

**Unter Beachtung der oben genannten Vermeidungs- und Minimierungsaufgaben (Pflanzbindung für Einzelbäume, bauzeitliche Rodungsvorgaben und spezielle Schutzmaßnahmen für die Mehlschwalbe) werden die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1 - 3 BNatSchG nicht erfüllt.**

#### **4.5 Fledermäuse**

Am 13.07.2015 tagsüber und bei Dämmerung sowie am 03.10.2015 bei Dämmerung wurde das Gebiet auf Fledermausvorkommen untersucht.

##### **4.5.1 Bestand, Schutzstatus und Betroffenheit**

Im Untersuchungsbereich wurden insgesamt 4 Fledermausarten, die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Gattung *Myotis* (Mausohren) nachgewiesen. Alle Arten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und national streng geschützt. Es wurden direkt im Gebiet mehrere Einzeltiere gesichtet (Sichtung und Detektornachweis).

Auf die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) gehen etwa 41% aller Rufkontakte zurück, auf die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*) etwa 28%, auf das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) und den Kleinen Abendsegler (*Nyctalus leisleri*) jeweils etwa 9 %. Die restlichen 13 % konnten der Gattung *Myotis* (Mausohren) zugeordnet werden. Die Flugrouten verliefen vorwiegend im Bereich der beleuchteten Straße sowie dem öffentlichen Parkplatz. Mittlere Aktivität konnte im Bereich der offenen Grünlandflächen verzeichnet werden.

Die nachgewiesenen Arten nutzten vor allem den beleuchteten Parkplatz, sowie einzeln stehende Bäume zum Jagen. Die Grünflächen wurden zwar sporadisch überflogen, eine Nutzung als essentielles Jagdhabitat war jedoch nicht festzustellen.

Tabelle 3: Bestand gemäß Kartierungsergebnissen

Art	Verbreitungsnachweise	Habitateneignung (Quelle: Dr. H. Turni, Tübingen)	Betroffenheit
Zwergfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000 in 3 Nachbar- quadranten	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollläden, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen.	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet.  Wochenstuben, und Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.
Nordfledermaus	LUBW Messtischblatt Nachweis zwischen 1990 bis 2000	Die Nordfledermaus ist von den Niederungen bis in die bewaldeten Höhenlagen um 2000 m ü.NN. an zutreffen. Sie wird als Charakterart der Siedlungsgebiete in den Mittelgebirgen angesehen und nutzt als Sommerquartier gerne Schiefer-, Holz- oder Blechverkleidungen sowie Fensterläden oder den Firstbereich. Es werden auch Höhlen als Übergangsquartiere genutzt, vor allem jedoch als Winterquartier. Als Jagdgebiet bevorzugt die Nordfledermaus im Frühjahr und Herbst die Bereiche um Straßenlaternen wohingegen sie im Sommer eher Wäldern, Feldgehölzen und landwirtschaftliche Flächen bevorzugt.	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet.  Wochenstuben, und Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.
Kleiner Abendsegler	LUBW Messtischblatt Nachweis nach 2000 in 1 Nachbar- quadrant	Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Seine Jagdgebiete sind Waldlichtungen, Kahlschläge, Wald-ränder und Waldwege. Außerdem werden Offenland-lebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10m. Die individuellen Jagdgebiete können 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. In Baden-Württemberg ist diese Art stark gefährdet (Braun et al. 2003).	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet.  Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.
Braunes Langohr	LUBW Messtischblatt Nachweis zwischen 1990 bis 2000	Das Braune Langohr ist eine sowohl baum- als auch gebäudebewohnende Fledermausart. Lockere Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis in die Mittelgebirge mit einer strukturreichen Ausprägung werden bevorzugt. Ein Vorkommen in Siedlungen und Städten ist ebenfalls möglich, jedoch ist das Braune Langohr nicht an menschliche Siedlungsstrukturen gebunden. Wochenstuben werden vor allem in kühleren Lagen oft in Gebäudedachböden von den Weibchen bevorzugt. Als Sommerquartier werden gerne Baumhöhlen, Nistkästen oder auch Dachstühle Gebäudespalten genutzt. Die Jagd nach Futterinsekten (überwiegend Schmetterlinge und Zweiflügler) erfolgt häufig in den Baumkronen oder direkt am Boden, bzw. der Vegetationsoberfläche (sogenanntes „gleanig“).	Gebiet ist als Jagdhabitat nicht ungeeignet.  Überwinterungsquartiere eher nicht zu erwarten. Sommer- und Zwischenquartiere möglich.  Gebäude sind als Wochenstuben denkbar, aufgrund der geringen Individuen Anzahl aber eher unwahrscheinlich.

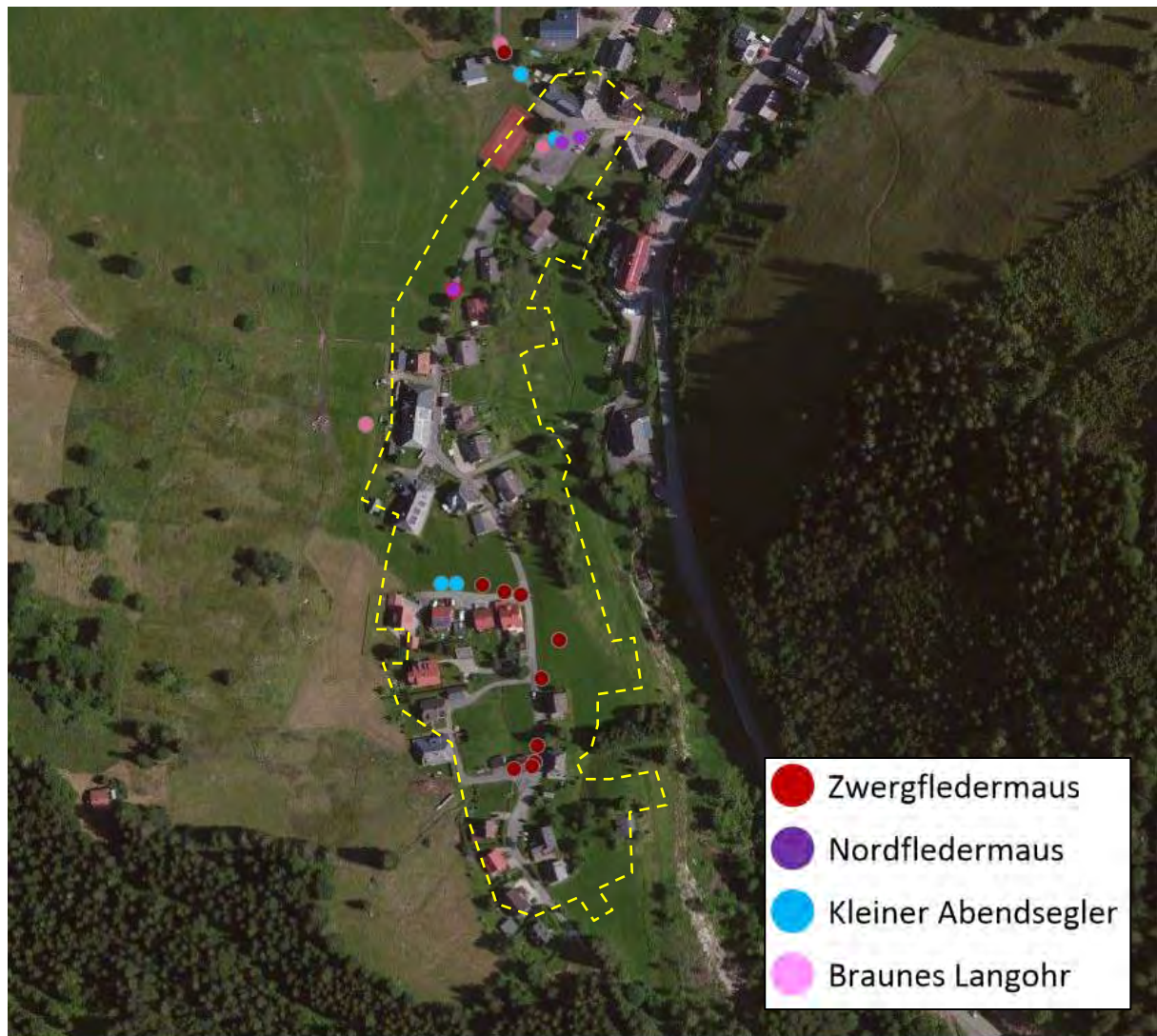


Abbildung 8. Übersicht über die Nachweise für Fledermäuse (rote, rosa, hellblaue und lila Punkte) im Plangebiet (gelbe Strichlinie).



Tabelle 4 Liste der nachgewiesenen Fledermausarten

Art						
Wissenschaftl. Name	Deutscher Name	FFH	BNat SchG	BArt SchV	RL B-W	RL D
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	IV	b/s		2	*
<i>Myotis spec.</i>	Mausohren	IV				
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	IV			2	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	b/s		3	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	b/s		3	*

**Erläuterungen:**

**Rote Liste**

- D** Gefährdungsstatus in Deutschland (Meinig et al. 2009)  
**BW** Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (Braun et al. 2003)  
 2 stark gefährdet  
 3 gefährdet  
 i gefährdete wandernde Tierart  
 V Vorwarnliste  
 \* nicht gefährdet

- FFH** Fauna-Flora-Habitatrichtlinie  
 II Art des Anhangs II  
 IV Art des Anhangs IV

- BNatSchG/BArtSchV** Schutzstatus nach Bundesartenschutzverordnung oder Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit weiteren Richtlinien und Verordnungen  
 s streng geschützte Art  
 b besonders geschützte Art

Im Untersuchungsgebiet sind vereinzelt Bäume und Gebäude mit Spaltenstrukturen vorhanden, die als Fledermausquartiere in Frage kommen. Konkrete Quartiernachweise über z.B. Kotspuren, konnten nicht erbracht werden, allerdings sind die Quartiermöglichkeiten im weiteren Umfeld wesentlich attraktiver, sodass es sich beim Plangebiet überwiegend um ein reines Jagdgebiet handelt. Dies bestärkt auch die starke Frequentierung der beleuchteten Bereiche mit hohem Futterinsektenaufkommen und großer Anzahl von Fledermausaufzeichnungen sowohl mit dem Batlogger als auch direkte Sichtnachweise. Wochenstuben konnten ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Winterquartiere sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da keine Höhlenbäume mit genügend großem Stammdurchmesser oder Erdstollen vorhanden sind.

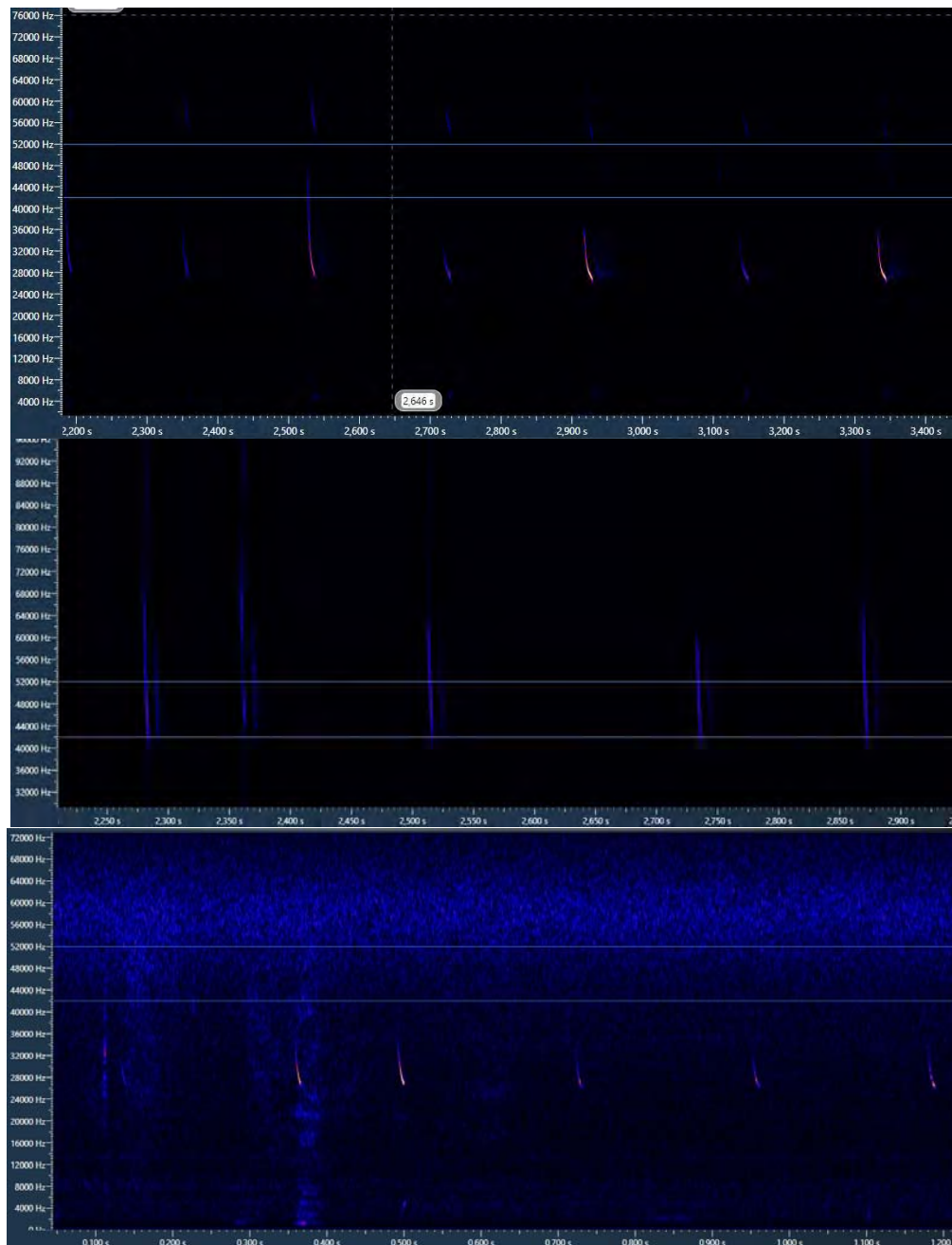


Abbildung 9: Sonogramm einer Nordfledermaus (oben), eines Braunen Langohrs (mitte ) und Kleiner Abendsegler (unten) im Plangebiet

Als Leitstruktur dienen hauptsächlich die Gehölze entlang der Straße und die Einzelbäume im Parkplatzbereich innerhalb des Plangebietes.

Allerdings scheinen die Tiere die beleuchteten Bereiche aus den umliegenden Waldbereichen problemlos auch ohne das Vorhandensein von Leitstrukturen überbrücken zu können.

#### **4.5.2 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**

Da von einer Nutzung der Gehölzspalten und Gebäudespalten als Sommerquartier auszugehen ist, genügt es, als bauzeitliche Einschränkung die Rodung der Bäume und Gehölze in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Zu dieser Zeit sind die Fledermäuse in ihren Winterquartieren.

Da bedingt durch die Schneelage entsprechende Arbeiten im Winter kaum möglich sind, ist der Termin für die Rodungen bereits im Oktober des Vorjahres anzusetzen.

Um durch eventuelle Gebäudeabrisse keine Fledermäuse unmittelbar zu gefährden, müssen diese ebenfalls zwischen Oktober und März durchgeführt werden. Der Bau von neuen Gebäuden kann den Verlust von (potentiellen) Quartieren insoweit ausgleichen, indem Ersatzquartiere (Fa. Schwegler) angebracht werden können.

Bei Neubauten ist auch von neuen Beleuchtungsanlagen auszugehen. Grundsätzlich sollten hierfür insektenfreundliche Lichtquellen (z. Bsp. Gelbliche LED's) verwendet werden. Ein flächiges Anstrahlen von Fassaden o.ä. sollte vermieden werden. Besonders das im Plangebiet nachgewiesene Braune Langohr agiert extrem lichtscheu, es werden keine Jagdgebiete in beleuchteten oder stark aufgehellten Bereichen aufgesucht. Künstliche Beleuchtung kann für lichtscheue Fledermäuse Transferflüge erschweren.

#### **4.5.3 Ausgleichsmaßnahmen**

Das Quartierangebot generell und an Winterquartieren im Besonderen ist limitiert. Deshalb ist darauf zu achten, dass nach den Rodungen wieder wie zuvor Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen. Im näheren Umfeld sind ausreichend Altbaumbestände vorhanden, die als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden können. Die sporadisch beanspruchten Offenlandbereiche sind keine essentiellen Jagdhabitats für die angetroffenen Fledermäuse, daher sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung große Grünlandflächen als Ausweichmöglichkeiten vorhanden,

Artenschutzrechtlich besteht kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von z.B. Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler wird jedoch zur Habitatsicherung empfohlen.

#### **4.5.4 Auswirkungen im Hinblick auf § 44 BNatSchG (1) 1 – 3**

**§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Das Plangebiet wird hauptsächlich als Jagdhabitat genutzt, eine Nutzung der Spalten an Bäumen und bestehenden Gebäuden als Sommer- oder Zwischenquartier kann jedoch nicht ausgeschlossen werden. Daher dürfen die Bäume zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nur in den Wintermonaten von Anfang Oktober bis Ende Februar gefällt werden.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 werden unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 2 (Störungsverbot):** *„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“*

Da die schwerpunktmäßig genutzten Jagdhabitats nicht von der Bebauung betroffen sind, ergeben sich im Hinblick auf die Jagdhabitats nur kleinflächige Verluste im Bereich der Grünlandfläche östlich der Hohfelsstraße.

**Bei Einhaltung der vorgegebenen Rodungszeiten nur in den Wintermonaten ab Mitte /Ende Oktober werden die Verbotstatbestände des § 44 (1) 2 nicht erfüllt.**

**§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot):** *„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Hinweise auf ein Wochenstubenquartier (Fortpflanzungsstätte) liegen für den Eingriffsbereich nicht vor. Die Wahrscheinlichkeit, dass die betroffenen Gehölze als Zwischen- oder Sommerquartier genutzt werden, ist eher gering aber nicht vollkommen auszuschließen. In der unmittelbaren Umgebung stehen Altholzbestände mit entsprechenden Höhlen und Spalten zur Verfügung. Da nur kleinflächig in die Gehölzstrukturen eingegriffen wird, ist ein Verlust von Quartierbäumen rel. unwahrscheinlich. Artenschutzrechtlich besteht kein begründeter Anspruch auf Ausgleichsmaßnahmen, das Anbringen von z.B. Großraum- & Überwinterungshöhlen vom Typ 1FW der Firma Schwegler wird zur Habitatsicherung empfohlen.

**Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 3 werden unter Berücksichtigung der**

## **vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfüllt.**

### **4.5.5 Artenschutzrechtliche Bewertung / Zusammenfassung**

Im Untersuchungsbereich wurden 4 Fledermausarten, die Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), der Kleine Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), das Braune Langohr (*Plecotus auritus*), und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) sowie die Gattung *Myotis* (Mausohren) nachgewiesen. Diese nutzen das Plangebiet überwiegend als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat, wobei die beleuchteten Bereiche am Parkplatz sehr stark frequentiert wurden.

Durch die Ausweisung des Baugebietes verlieren die Tiere östlich der Hohfelsstraße kleinere Teilbereiche ihrer Nahrungshabitate. Die verstärkt aufgesuchten Jagdhabitate im Bereich des Parkplatzes und der Straße bleiben jedoch unverändert erhalten.

Um die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (1) 1-3 nicht zu erfüllen werden aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Reglementierungen notwendig.

- Entfernen der Gehölze erst ab Mitte Oktober bis Ende Februar
- Bestmögliche Schonung der vorhandenen Gehölzbestände

Bei Umsetzung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, werden die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (1) Nr. 1-3 nicht erfüllt.

## 5 Literatur / Quellen

**BRAUN, M. et al:** Die Säugetiere Baden-Württembergs. Bd. 1. Allgemeiner Teil / Fledermäuse. Eugen Ulmer Verlag (2003).

**DIETZ, HELVERSEN & NILL (2007):** Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

**IFÖ & WWL, BAD KROZINGEN:** Managementplan für das FFH-Gebiet 8311-341 „Tüllinger Berg und Tongrube Rümplingen“

**LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG:** FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

**LAUFER, H.: Tongrube Rümplingen Naturschutzfachliche Stellungnahme Fauna. 2007**

**LAUFER, H.: Tongrube Rümplingen Fachbeitrag Amphibien und Reptilien 2008**

**LAUFER, H. :** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

**LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. :** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

**HÖLZINGER, J. et al.:** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

**MEBS, T. & SCHMIDT, D. :** Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

**SKIBA R., :** Europäische Fledermäuse – Kennzeichen, Echoortung, Detektoranwendungen. Die Neue Brehm-Bücherei / Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben (2009).

**SÜDBECK, P. et al.:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

**TRAUTNER, J. et al.:** Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

**TRAUTNER, J. et al.:** Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992